

MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 19. Sitzung des Gemeinderates
am **Mittwoch, den 26. Juni, um 19:00 Uhr**,
im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 26. Juni 2024

Zahl: 004-1/2024-19

Betreff: Gemeinderatssitzung

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz
2. Vzbgm. Adolf Streit
Lydia Mosser
Helmut Krobath
Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder:

Mag. Marco Furian
Ing. Sigmund Hinteregger
Simone Lichtenegger
Alexander Krobath
Denise Stauber-Holzer
Harald Hassler
Mst. Valentin Mayer
Werner Monsberger
Christopher Marx
Valentin Hanschitz sen.
Luise Koch
Katharina Redka Swoboda

Ersatzmitglieder:

Claudia Mitterberger
Monika Gursch
Christian Sulzer
Micaela Krobath

Amtsleitung:

AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Mag. Kerstin Maier

Nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Ing. Andreas Töffler
Ing. Markus Hatzenbichler
Hubert Lamer
Florian Stelzl
Mathias Leitner

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.27 Uhr

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
2. Niederschrift über die 18. Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2024
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 19.06.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO
4. Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
 - a. Kindergarten St. Paul und Granitztal
 - b. Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal
5. Vereinbarung HWS Langlbach – Adaptierung Beilage 6 „Lageplan Schiessstatt – Servitutsfläche statt Kauf“
6. Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut
 - a. Vermessungsurkunde GZ 24121 vom 12.04.2024 (Adolf Höck)
 - b. Vermessungsurkunde GZ 8514/22 vom 18.04.2024 (Meierei)
7. Annahmeerklärung Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für die WVA St. Paul im Lavanttal, BA 9 „HB Stadling“, Zahl: 12-SWW-20141/2023-17
8. Ansuchen Wasseranschluss an GWVA außerhalb des Versorgungsgebietes
9. Interessentenbeitrag WLV
 - a. Legerbuchbach
 - b. Wambacherbach
10. Wartungsvertrag
 - a. Liftanlage VS St. Paul – Aufrüstung Aufzugsnotrufanlage
 - b. Notstromaggregat
11. Anpassung Tarife für die Tierkörperentsorgung
12. Bebauungsverpflichtung – Antrag Verlängerung
13. Selbstständige Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO
14. St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und BetriebsgmbH
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Ergebnis der Betriebsprüfung
 - b. Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2023
 - c. Entlastung der Geschäftsführung für 2023

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

15. Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. GR Ing. Andreas Töffler (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Claudia Mitterberger als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
2. GR Ing. Markus Hatzenbichler (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Monika Gursch als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
3. GR Hubert Lamer (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
4. GR Florian Stelzl (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Micaela Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
5. GR Mathias Leitner (ZAS) ist verhindert. Auf Grund der kurzfristigen Absage konnte kein Ersatzmitglied einberufen werden.

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Es sind keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt.

Vor Beginn der Tagesordnung werden auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgende Tagesordnungspunkte aufgenommen:

TOP 5b – Finanzierungsansuchen Land Kärnten – Abteilung 12 Wasserwirtschaft

TOP 8b – Ansuchen Abwasseranschluss GWVA außerhalb des Entsorgungsgebietes

TOP 15 – Agrartechnik Abteilung 10 – Sanierung Koglerstraße

TOP 16 – Stromliefervertrag und Energiegemeinschaft

Anfrage gem. § 43 der K-AGO von GR Valentin Hanschitz sen. vom 24.04.2024 wird durch den zuständigen Referenten Vzbgm. Adolf Streit im Rahmen der Gemeinderatssitzung beantwortet.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

Alexander Krobath (ÖVP)

und

Mag. Marco Furian (FPÖ)

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 18. Sitzung des Gemeinderates am 24.04.2024

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 19.06.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 19.06.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

TOP 4 der Tagesordnung

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

- a) Kindergarten St. Paul und Granitztal
- b) Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal

BESCHLUSS

Einstimmig stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Verordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten St. Paul und Granitztal sowie der Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal – ausgenommen § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten – zu.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Zuweisung an den Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie und Jugend, Kultur, Sport und Freizeit, Wohnungswesen, gemeindeeigene Wirtschaftsbetriebe, Gesundheit und Befassung mit der Ausarbeitung des § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten.

a) Kindergarten St. Paul und Granitztal

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG

Kindergarten St. Paul und Granitztal

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution einzuhalten

Die jährliche Einschreibung erfolgt im Jänner und wird auf der Gemeindehomepage www.sanktpaul.at angekündigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten; Nachweis durch Vorlage einer Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten des Arbeitgebers)
- Geschwisterkind bereits im Kindergarten

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (§ 3 K-KBBG)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend auszustatten. Eine Bedarfsliste (Hausschuhe, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefel für das Spiel im Freien etc.) wird im Zuge der Einschreibung den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt,

dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.

7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Grundsätzlich dürfen im Kindergarten keine Medikamente verabreicht werden. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (§ 20 K-KBBG)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 3 Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Zu Beginn eines jeden Kindergartenhalbjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von EUR 50,00 eingehoben.
- Der Beitrag für das Mittagessen wird lt. Verrechnung des Lieferanten weiterverrechnet.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % USt.

Kontoinhaber:

Bankinstitut: Austrian Anadi Bank

IBAN: AT67 5200 0001 4019 0462

BIC: HAABAT2K

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet eine Woche nach Schulende im Juli des folgenden Jahres.
2. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- Sommerferien

Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der VS St. Paul und VS Granitztal gleichgestellt.

3. Öffnungszeiten:

Kindergarten St. Paul	
	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr
Ganztags	06.30 – 17.30 Uhr
Kindergarten Granitztal	
	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr

Von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr gilt die absolute Mittagsruhe. Ein Abholen der Kinder hat vor oder nach dieser Zeit zu erfolgen.

4. Sommerkindergarten:

Sollte ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend. Der Sommerkindergarten findet von der zweiten Sommerschulferienwoche bis

zum 14. August von Montag bis Donnerstag von 06.30 bis 16.30 Uhr und Freitag von 06.30 bis 14.30 Uhr statt.

Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von mind. 15 Kindern statt.

§ 5 Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Paul und Granitztal tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

b) Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal

**Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten
gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG**

Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal

§ 1 Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze:

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsinstruktion einzuhalten

Die jährliche Einschreibung erfolgt im Jänner und wird auf der Gemeindehomepage www.sanktpaul.at angekündigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Nachweis durch Vorlage einer Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten des Arbeitgebers)
- Geschwisterkind bereits in der Kinderbetreuung

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte sind die Kindertagesstätten-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend auszustatten. Eine Bedarfsliste

(Hausschuhe, Jausentasche, Windeln etc.) wird im Zuge der Einschreibung den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.

5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
9. Grundsätzlich dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht werden. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

§ 3 Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenhalbjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von EUR 30,00 eingehoben.
- Der Beitrag für das Mittagessen wird lt. Verrechnung des Lieferanten weiterverrechnet.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % USt.

Kontoinhaber:

Bankinstitut: Austrian Anadi Bank

IBAN: AT67 5200 0001 4019 0462

BIC: HAABAT2K

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 14. August des folgenden Jahres.
2. Öffnungszeiten:

Kindertagesstätte St. Paul

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Ganztags	06.30 – 16.30 Uhr

Kindertagesstätte Granitztal

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr

3. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Karfreitag
- Weihnachtsferien

Diese werden mit der VS St. Paul und VS Granitztal gleichgestellt.

§ 5 Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Ausflüge

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte in St. Paul und Granitztal tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

TOP 5 der Tagesordnung

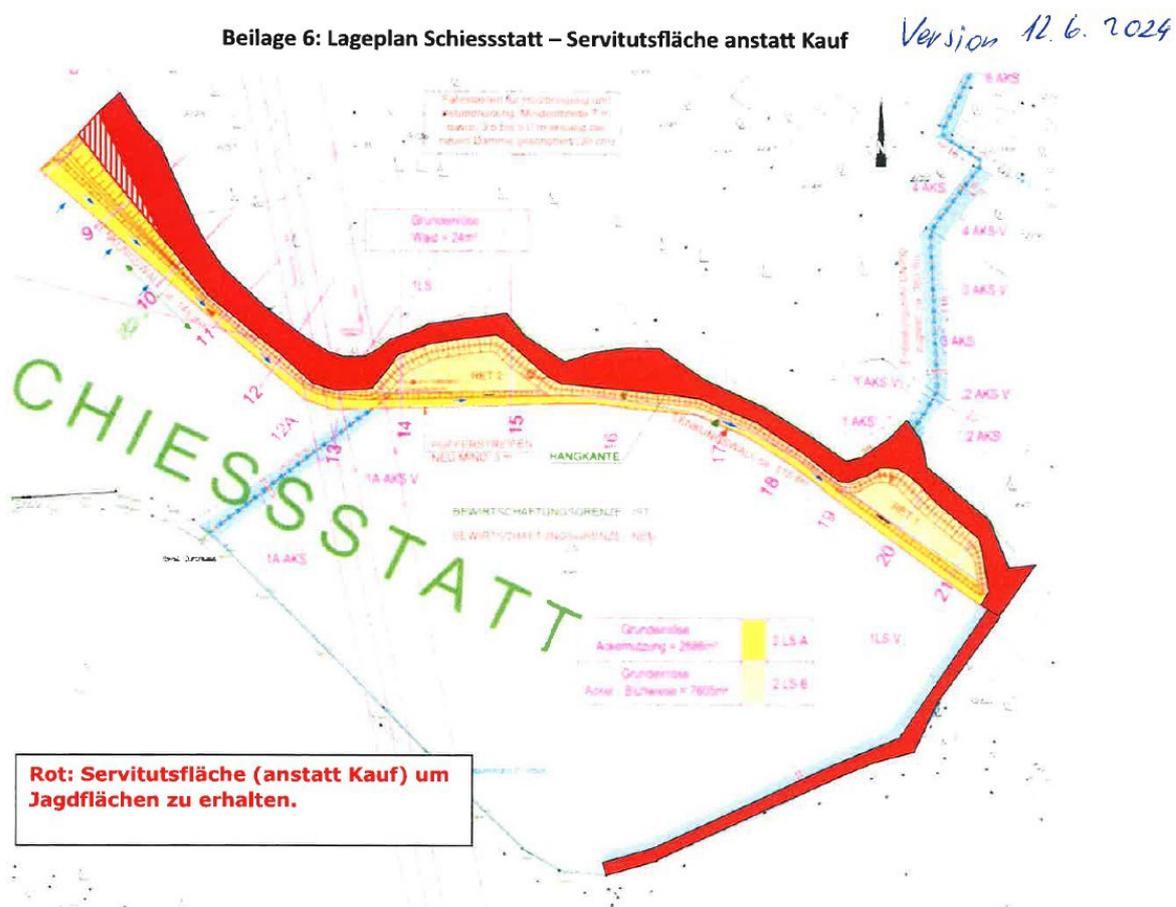
Vereinbarung HWS Langlbach

- Adaptierung Beilage 6 „Lageplan Schiessstatt – Servitutsfläche anstatt Kauf“
- Finanzierungsansuchen Land Kärnten – Abteilung 12 Wasserwirtschaft

a) Adaptierung Beilage 6 „Lageplan Schiessstatt – Servitutsfläche statt Kauf“

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die adaptierte „Beilage 6 – Lageplan Schiessstatt – Servitutsfläche anstatt Kauf“ wie im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung am 12.06.2024 vorgebracht zu beschließen.



b) Finanzierungsansuchen Land Kärnten Abteilung 12 – Wasserwirtschaft

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes das Finanzierungsansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im Wege des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft für den HWS Langlbach zu stellen.

TOP 6 der Tagesordnung

Übernahme bzw. Auflassung öffentliches Gut

- a) Vermessungsurkunde GZ 24121 vom 12.04.2024 (Adolf Höck)
- b) Vermessungsurkunde GZ 8514/22 vom 21.06.2024 (Meierei)

a) Vermessungsurkunde GZ 24121 vom 12.04.2024 (Adolf Höck)

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäß der Vermessungsurkunde GZ 24121, vom 12.04.2024 Planverfasser Dipl.-Ing. Emanuel Hrasting, die Auflösungen und Übernahme vom öffentlichen Gut gemäß der Gegenüberstellung V 408, Seite 4 bis 7, durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Emanuel Hrasting beiliegende Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunde vom 12.04.2024, GZ 24121, Seiten 1 bis 8, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage „A“).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäß dem Kärntner Straßengesetz, die Verordnung über die Übernahme und Auflösung der Teilflächen der öffentlichen Weggrundstücke, in der KG Granitztal-Weißenegg gem. der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Emanuel Hrasting vom 12.04.2024, GZ 24121.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 26.06.2024, Zahl: 612/06-VO/2024, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstückteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 6 lit. a des Kärntner Straßengesetzes 2017, K-StrG 2017, LGBl. Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 24121, Planverfasser Dipl.-Ing. Emanuel Hrasting, Richard-Wagner-Straße, 9500 Villach vom 12.04.2024 dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

§ 2 **Auflassung von öffentlichem Gut**

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 24121, Planverfasser Dipl.-Ing. Emanuel Hrasting, Richard-Wagner-Straße, 9500 Villach vom 12.04.2024, vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung öffentliches Gut aufgehoben.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

b) Vermessungsurkunde GZ 8514/22 vom 18.04.2024 (Meierei)

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäß der korrigierten Vermessungsurkunde GZ 8514/22, vom 21.06.2024 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, die Auflösungen und Übernahme vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408, Seite 1 bis 6, durchzuführen. Die von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408 der korrigierten Vermessungsurkunde vom 21.06.2024, GZ 8514/22, Seiten 1 bis 6, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage „A“).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäß dem Kärntner Straßengesetz, die Verordnung über die Übernahme und Auflösung der Teilflächen der öffentlichen Weggrundstücke, in der KG St. Paul gem. der korrigierter Vermessungsurkunde der Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 21.06.2024, GZ 8514/22.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 26.06.2024, Zahl: 612/08-VO/2024, mit welcher Flächen laut Vermessungsurkunde GZ 8514/22 vom 21.06.2024 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, der KG 77129 St. Paul von der EZ 41 und EZ 623, öffentliche Gut übernommen bzw. abgeschrieben werden. Gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Alle Trennstücke die laut Vermessungsurkunde GZ 8514/22, vom 21.06.2024 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, der KG 77129 St. Paul von der EZ 623, dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, wird als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

§ 2

Alle Trennstücke die laut Vermessungsurkunde GZ 8514/22, vom 21.06.2024 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, der KG 77129 St. Paul von der EZ 41 und EZ 623, öffentliche Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung öffentliches Gut aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

TOP 7 der Tagesordnung

Annahmeerklärung Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für die WVA St. Paul im Lavavanttal, BA 9 „HB Stadling“, Zahl: 12-SWW-20131/2023-17

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Annahmeerklärung Förderbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für die WVA St. Paul im Lavanttal, BA 9 „HB Stadling“, Zahl: 12-SWW-20141/2023-17.

TOP 8 der Tagesordnung

Ansuchen GWVA und GAWVA außerhalb des Ver- bzw. Entsorgungsgebietes

- a) Ansuchen Wasseranschluss an GWVA außerhalb des Versorgungsgebietes
- b) Ansuchen Abwasseranschluss GAWVA außerhalb des Entsorgungsgebietes

a) **Ansuchen Wasseranschluss an GWVA außerhalb des Versorgungsgebietes**

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachstehende Vereinbarung für den Wasseranschluss an die GWVA St. Paul im Lav. über die EWVA Paul Hobel mit den Antragstellern

- Stefan Veidl, GP-Nr. 465
- Leopoldine Perchthaler, GP-Nr. 504
- Mag. Valentin Laure, GP-Nr. 431/1
- Rosemarie Schrammel, GP-Nr. .52
- Johann Lippitz, GP-Nr. 705

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

einerseits und

xxx

andererseits, zum Zwecke Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

1.

Das Grundstück Parz. Nr.: xxx KG 77106 Granitztal-St. Paul im Besitz von Herrn xxx liegt lt. Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.1995, Zahl: 725-0/1995, außerhalb des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 26.06.2024 wird xxx das Recht zum Anschluss seines Grundstückes Parz. Nr.: xx KG 77106 Granitztal-St. Paul an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav. eingeräumt.

2.

Die dafür erforderlichen Arbeiten sind plan- und beschreibungsgemäß laut Ansuchen von Herrn Paul Günther Hobel, vom 20.07.2022, h.a. eingelangt am 20.07.2022, auf eigene Kosten zu errichten und in weiterer Folge auch betriebstechnisch zu erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist von einem befugten Unternehmen ein Dichtheitsattest vorzulegen. Der Zusammenschluss hat im Beisein der Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu erfolgen.

Der Wasserbezieher verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass kein Rückfluss von Wasser aus der Versorgungsleitung bzw. kein abgestandenes Wasser von Ihrem Schacht in die Wasserleitung zurückfließt.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist jederzeit berechtigt Baukontrollen durchzuführen.

Der Anschlusswerber wird verpflichtet, nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten, den von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. beigestellten Wasserzähler im Übergabeschacht fachgerecht einzubauen zu lassen. Eine Wasserentnahme darf nur über den von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. bereitgestellten und eingebauten Wasserzähler erfolgen. Der genehmigte Anschlusspunkt (Übergabeschacht) ist beim Hydrant Drescher vlg. Wasserbacher Parz. Nr.: 1580 KG 77106 Granitztal-St. Paul öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Paul im Lav. oder im Talboden situierten Pumpschacht. Der Wasserzähler muss nach Aufforderung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch eine Fachfirma von Wassergemeinschaft Paul Günther Hobel fachgerecht im Beisein der Marktgemeinde St. Paul im Lav. ausgebaut und ein Tauschzähler wieder eingebaut werden.

3. Limitierung Wasseranschluss außerhalb der Versorgungsbereiches

Anschlusswerber auf die GWVA außerhalb des Versorgungsbereiches werden seitens der Marktgemeinde St. Paul im Lav. auf einen **Wasserverbrauch von jährlich 55 m³ pro Person mit Hauptwohnsitz**, der an die GWVA angeschlossene Liegenschaft beschränkt. Bei Liegenschaften **ohne Hauptwohnsitzmeldung** der an die GWVA angeschlossenen Liegenschaft beschränkt sich der Wasserverbrauch auf Gesamt **100 m³ pro Jahr**. Stallungen und Viehwirtschaft sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange einzuhalten.

4.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist **nicht** verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs außerhalb des Versorgungsbereiches erforderlich ist.

Es darf keine, auch nicht durch Absperrschieber, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder ähnliche Armaturen unterbrochene, Verbindung zwischen der GWVA und der

Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Parz. Nr.: 436 KG 77106 Granitztal-St. Paul oder einer Nutzwasserversorgungsanlage hergestellt werden.

Die Befüllung eines Hochbehälters der EWVA darf nur über eine Zuleitung mit freiem Auslauf erfolgen.

5.

Bei Verlegung von Kunststoffleitungen, ist ein Ortungsband aus Metall mitzulegen. Sofern Anlageteile nicht geodätisch vermessen werden, sind diese im Freiland zumindest an den Richtungsänderungen, Schiebern und Abzweigungen dauerhaft zu kennzeichnen. Im verbauten Gebiet sind die Leitungstrassen durch Hinweistafeln (speziell im Bereich der Schieber) zu kennzeichnen.

6.

Es sind vor Übergabe des Wassers an die Abnehmer ein Wasserzähler einzubauen.

7.

Über alle Leitungen und Anlagenteile sind Bestandspläne (Lagepläne, Längs- und Querschnitte sowie Pläne der Sonderbauwerke) anzufertigen und evident zu halten, sowie in PDF und DWG-Format an die Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu übermitteln.

8.

Nach dem Bau einer Rohrleitungsstrecke oder dem Anbau eines Teiles eines Wasserversorgungssystems oder dem Austausch einer Rohrleitung oder eines Teiles eines Wasserleitungssystems sind die entsprechenden Rohrleitungen und Anschlussleitungen gem. Ö-Norm EN 805 durch Spülen und/oder Verwendung von Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

9.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. kann zur Abdeckung des Wasserbedarfes innerhalb des verordneten Versorgungsbereiches die Wasserversorgung des Anschlusswerbers jederzeit unterbrechen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

10. Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die den Anschlusswerber durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Marktgemeinde St. Paul im Lav. nicht.

11. Anschlussbeitrag

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages beträgt eine Bewertungseinheit.

Derzeit beträgt der Beitragssatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009, Zahl: 810-4/2009..... **€ 1.453,50**

12. Ergänzungsbeitrag

Laut Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

13. Wasserbezugsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Wasserbezugsgebühren der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Laut derzeit geltender Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav., mit der Wasserbezugs- und Zählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ergibt sich die jährliche Wasserbezugsgebühr aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge lt. Wasserzählerstand mit dem Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,20 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

14.

Die Wassergemeinschaft erklärt sich einverstanden weitere Objekte an die von ihm errichtete Wasserleitung anschließen zu lassen. Dazu ist mit dem Neuanschlusswerber eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der bereits von ihm errichteten Wasserleitung und Instandhaltung abzuschließen. Die Kostenbeteiligung ist von den nachweislichen Herstellungskosten anteilmäßig Index angepasst zu berechnen. Die privatrechtliche Vereinbarung ist auch der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vorzulegen. Die Neuanschlusswerber haben auch hinsichtlich der Wassergebühr und des Wasseranschluss- bzw. Ergänzungsbeitrages, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde St. Paul im Lav. abzuschließen. Vom Neuanschlusswerber ist mindestens der Sockelbetrag in der Höhe einer Bewertungseinheit der jeweils geltenden Verordnung des Gemeinderates hinsichtlich Wasseranschlussbeiträge an Herrn Paul Günther Hobel zu entrichten.

15.

Sollten sich durch Neuanschlüsse und deren Kostenbeteiligung die Errichtungskosten des Wasseranschlusses von xxx unter die Anschlusskosten für sein Objekt absenken, ist der Differenzbetrag nachträglich an die Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu leisten. Eine Verjährung hinsichtlich des zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichtenden Differenzbetrages tritt nicht ein.

sowie die dahingehende Anpassung der **Vereinbarung mit Herrn Paul Hobel vom 12.10.2023** unter Pkt. 2 GP-Nr. 448/3 und Pkt. 3 zu ergänzen mit „Bei Liegenschaften **ohne Hauptwohnsitzmeldung** der an die GWVA angeschlossenen Liegenschaft beschränkt sich der Wasserverbrauch auf Gesamt **100 m³ pro Jahr**. Stallungen und Viehwirtschaft sind ausgeschlossen.“

b) Ansuchen Abwasseranschluss GAWVA außerhalb des Entsorgungsgebietes

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes nachfolgende Vereinbarung zwischen der

Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

einerseits und

Frau Elke Koslowski und Herrn Ralf Koslowski

andererseits, **zum Zwecke der Errichtung einer Anschlussleitung an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.**

1.

Das Grundstück Parz. Nr. 1090/5 KG 77106 Granitztal-St. Paul von Frau Elke Koslowski und Herrn Ralf Koslowski liegt lt. Verordnung des Gemeinderates vom 04.05.1994, Zahl: 713-0/1994, und 16.07.1996, Zahl: 713-0/1996 außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 25.06.2024 wurde von Frau Elke Koslowski und Herrn Ralf Koslowski das Recht zum Anschluss des Grundstückes Parz. Nr. 1090/5 KG 77106 Granitztal-St. Paul, an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav. beim bestehenden Kanalschacht auf der Parz. Nr.:1090/5 beim Putzschacht zur Grundstücksgrenze 1081/2 KG 77106 Granitztal-Paul, eingeräumt.

2.

Die dafür erforderliche Anschlussleitung (lt. beil. Lageplan) ist von Frau Elke Koslowski und Herrn Ralf Koslowski auf eigene Kosten zu errichten und in weiterer Folge auch betriebstechnisch zu erhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist von einem befugten Unternehmen ein Dichtheitsattest vorzulegen. Der Zusammenschluss hat im Beisein der Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu erfolgen, wobei dieser erst dann vollzogen wird, wenn die unter Pkt. 6 vorgegebenen Vereinbarungen von allen Beteiligten unterfertigt vorliegend sind.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist jederzeit berechtigt Baukontrollen vorzunehmen.

3. Anschlussbeitrag

Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk mit dem jeweils laut Verordnung des Gemeinderates in Kraft befindlichen Beitragsatzes.

Derzeit beträgt der Beitragsatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2022,
Zahl: 851/2022-1/GR/STh..... € **2.543,55**

Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätzen zu ermitteln und beträgt jedenfalls 1 (Grundeinheit) für die Herstellung eines Anschlusses.

Lt. Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 27.11.1998 ist kein Kanalanschlussbeitrag zu entrichten, wenn die Errichtungskosten für die Anschlussleitung höher sind als der ermittelte Anschlussbeitrag, der sich aufgrund der Berechnung lt. Gemeindekanalisationsgesetz ergeben würde.

Sind die Errichtungskosten niedriger als der errechnete Anschlussbeitrag, so ist der Differenzbetrag an die Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu entrichten.

Ein Nachweis über die Errichtungskosten ist zu erbringen.

4. Ergänzungsbeitrag

Lt. Gemeindekanalisationsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

5. Kanalgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Kanalgebühren.

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2010 mit der Zahl: 811-0/2010 beträgt die jährliche Kanalgebühr derzeit € 1,15 je m² verbauter Fläche vermehrt um die Geschoße.

6.

Frau Elke Koslowski und Herr Ralf Koslowski erklären sich einverstanden, weitere Objekte an die von ihnen errichtete Kanalleitung einleiten zu lassen. Dazu ist mit den Neuanschlusswerbern eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung betreffend der bereits von ihnen errichteten Kanalleitung und Wartung abzuschließen. Die Kostenbeteiligung ist von den nachweislichen Herstellungskosten anteilmäßig zu berechnen. Diese privatrechtliche Vereinbarung ist auch der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vorzulegen. Die Neuanschlusswerber haben auch hinsichtlich der Kanalgebühren und des Kanalanschluss- bzw. Ergänzungsbeitrages, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde St. Paul im Lav. abzuschließen.

7.

Sollten sich durch Neuanschlüsse und deren Kostenbeteiligung die Errichtungskosten des Kanalanschlusses von Frau Elke Koslowski und Herrn Ralf Koslowski unter die Anschlusskosten für ihre Objekte absenken, ist der Differenzbetrag nachträglich an die Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu entrichten.

Eine Verjährung hinsichtlich des zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichtenden Differenzbetrages tritt nicht ein.

TOP 9 der Tagesordnung

Interessentenbeitrag WLV

- a) Legerbuchbach
- b) Wambacherbach

Abstimmung en bloc:

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes dem Interessentenbeitrag für die laufenden Wartungsarbeiten durch die Wildbach- und Lawinenverbauung für den Legerbuchbach und den Seitenbach Wambacherbach mit 34 Prozent Gemeindeanteil ca. € 10.000,00 auf Grund der Dringlichkeit im Nachgang zum Unwetter 2023.

TOP 10 der Tagesordnung

Wartungsvertrag

- a) **Liftanlage VS St. Paul – Aufrüstung Aufzugsnotrufanlage**

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes – vorbehaltlich der Abklärung über die Aufteilung der Kosten zwischen Schulgemeindevorstand Wolfsberg und

Marktgemeinde St. Paul im Lav. – die Liftanlage der VS St. Paul mit einem Leihgerät (Variante 2) der Firma Kone AG umzurüsten.

b) Notstromaggregat

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Absetzung des Tagesordnungspunktes.

TOP 11 der Tagesordnung

Anpassung Tarife für die Tierkörperentsorgung

Gemäß § 6a der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2024 vom 04.06.2024, veröffentlicht am 06.06.2024, wurde das Entgelt für abholte und entsorgte Falltiere und getötete Tiere von EUR 0,10 inkl. USt je Kilogramm Kadavergewicht auf EUR 0,12 erhöht.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Tarif für die Tierkörperentsorgung anzupassen.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 26.06.2024, mit dem der

Tarif für die Tierkörperentsorgung

der Marktgemeinde St. Paul im Lav. gemäß § 91 Abs. 3 der K-AGO i.d.g.F., mit Wirksamkeit 06.06.2024, für die Abgabe bei der TKE-Sammelstelle St. Paul wie folgt festgelegt wird:

Kadaver – Einzeltierabholung	€ 120,00 / 1000 kg
Kategorie I	€ 451,00 / 1000 kg
Kategorie II	€ 292,60 / 1000 kg
Kategorie III	€ 167,20 / 1000 kg
Anfahrt unter 80 kg je Abholung	€ 22,00 je Anfahrt

(Preise inkl. 10 & MwSt.)

Kadaver

Für die Abholung des Tierkadavers beim landwirtschaftlichen Betrieb ist vom Verfüger der Abholung ein Betrag von 12 Cent / kg zu entrichten. Dieser wird von der TKE eingehoben.

Tierkadaver unter 80 kg sind grundsätzlich in der TKE-Sammelstelle zu entsorgen. Sollte ein Kadaver bei einer Abholung weniger als 80 kg wiegen, ist sowohl der Tarif für den Kadaver als auch der Tarif für die Anfahrt zu verrechnen.

Material der Kategorie I - III

Kategorie I

1. Tote Rinder, Schafe und Ziegen
2. Heimtiere, Zootiere, Versuchstiere
3. Wildtiere, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht
4. Spezifiziertes Risikomaterial SRM
 - a. Rinder
 - i. Schädel von über 12 Monate alten Rindern
 - ii. Wirbelsäule von über 24 Monate alten Rindern
 - iii. Mandeln sowie Därme von Rindern aller Altersklassen
 - b. Schafe und Ziegen
 - i. Schädel von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind
 - ii. Milz sowie Ileum (Krummdarm) von Schafen und Ziegen aller Altersklassen
5. Tiere, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden
6. Gemische von Material der Kategorie I

Kategorie II

1. Tote Tiere außer Rinder, Schafe und Ziegen
2. Ungewaschene Därme
3. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die Rückstände von Tierarzneimitteln erhalten
4. Blut von Wiederkäuern

Kategorie III

1. Schlachtkörperteile ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit
2. Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten, Haar, Wolle und Federn von Tieren
3. Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern
4. Rohmilch
5. Fische

TOP 12 der Tagesordnung

Bebauungsverpflichtung – Antrag Verlängerung

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Bebauungsverpflichtung für das Grundstück Nr. 911/20, KG 77106 Granitztal-St. Paul um 1 Jahr bis zum 30.06.2025 zu verlängern, da die Ziehung der Bebauungsverpflichtung während der Errichtung des Gebäudes eine unbillige Härte gegenüber einer Jungfamilie darstellen würde.

TOP 13 der Tagesordnung

Selbstständige Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO

Der Gemeinderat nimmt den Status der selbstständigen Anträge gem. § 41 Abs. 3 K-AGO gem. Aufstellung zur Kenntnis.

TOP 14 der Tagesordnung

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und BetriebsgmbH

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Ergebnis der Betriebsprüfung
- b) Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2023
- c) Entlastung der Geschäftsführung für 2023

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 21 Stimmen, BGM Stefan Salzmann ist befangen) fasst der Gemeinderat bzw. die Generalversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes bzw. Beirates, folgende Beschlüsse:

- 1) Jahresabschluss 2023
„Der Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2023 wird genehmigt und somit festgestellt.“
- 2) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - € 300.658,86 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet
- 3) Der Geschäftsführung, Herrn Bürgermeister Stefan Salzmann und Frau Amtsleiterin Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA, wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Bürgermeister Stefan Salzmann betritt den Saal und übernimmt um 20.09 Uhr den Vorsitz.

TOP 15 der Tagesordnung

Agrartechnik Abteilung 10 – Sanierung Koglerstraße

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Koglerstraße gem. Kostenvorschlag mit nachstehenden Bedeckungsvorschlag zu finanzieren:

Bedarfszuweisungsmittel, Rest Koglerstraße aus 2023	€ 22.600,00
Der Betrag in Höhe von	<u>€ 33.000,00</u>
müsste vorab vom allgemeinen Straßenbudget bedeckt werden	€ 55.600,00

TOP 16 der Tagesordnung

Stromliefervertrag und Energiegemeinschaft

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass der Abschluss für den Stromliefervertrag mit der Kelag gemäß der tagesaktuellen Energiepreisberechnung vom 26.06.2024, 13:45 Uhr für den Zeitraum von 3 Jahren (2025-2027) zum voraussichtlichen Energiepreis (EUR/MWh) 105,49 abgeschlossen wird.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Energiegenossenschaft Raiffeisen Mittleres Lavanttal beizutreten.

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

ANTRÄGE

Es sind keine Anträge eingelangt.

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO**TOP 17 der Tagesordnung**

Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich und werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.27 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier)

(GR Alexander Krobath)

(Stefan Salzmann)

(GR Mag. Marco Furian)

Gemäß § 45 Abs. (1) K-AGO 1998 idgFassung:
(AL Mag^a (FH) Silke Thamerl, MBA)